



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

29. Jahrgang, Nr. 3 Dresden, 26. März 2019

Inhalt

36.	Fastenbotschaft von Papst Franziskus.....	50
37.	DEKRET – über die Aufnahme der liturgischen Feier des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender	53
38.	Hirtenwort des Bischofs zum ersten Fastensonntag, 10. März 2019	55
39.	D E K R E T – zur Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates.....	59
40.	Wahlen zum Priesterrat 2019	60
41.	Neugründung der Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz.....	61
42.	Neugründung der Pfarrei Sankt Benno Meißen	61
43.	Neugründung der Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna	61
44.	Neugründung der Pfarrei St. Elisabeth Gera.....	61
45.	Siegel der Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna	62
46.	Siegel der Pfarrei Sankt Martin Dresden.....	62
47.	Siegel der Pfarrei St. Elisabeth Gera.....	62
48.	Siegel der Pfarrei Sankt Bonifatius Leipzig-Süd.....	63
49.	Siegel der Pfarrei Stankt Barbara Riesa.....	63
50.	Caritas: Beschlüsse der Bundeskommission 4/2018 am 6. Dezember 2018 in Fulda	64
51.	Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 4/2018.....	65
52.	Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 5/2018.....	71

53.	Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 6/2018	72
54.	Bischöfliche Amtshandlungen 2018.....	72
55.	Erforderliche Unterlagen bei Vertretungen durch nicht inkardinierte Priester	75
56.	Vergaberichtlinien zum Liturgiefonds des Bistums Dresden- Meißen – Neufassung	75
57.	Ausbildungskurs Gottesdienstbeauftragte	77
58.	Nachruf Michael Wyppler Pf i R	78
59.	+ 60.	79

36. Fastenbotschaft von Papst Franziskus

„Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus –, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika Laudato

si', 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelten Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden, beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1–11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben-Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zugedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3,17–18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7,20–23) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus –, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2 Kor 5,17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Ostern feiern“, sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21,1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk 1,12–13; Jes 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um

seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018, dem Fest des heiligen Franz von Assisi

FRANZISKUS

37. DEKRET – über die Aufnahme der liturgischen Feier des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender

Jesus Christus, der Mensch in Vollendung, der in der Kirche lebt und wirkt, lädt alle Menschen ein zur verwandelnden Begegnung mit ihm, der „Weg, Wahrheit und Leben“ ist (Joh 14,6). Diesen Weg haben die Heiligen durchlaufen. So tat es auch Paul VI. nach dem Beispiel des Apostels, dessen Namen er annahm, zu der Zeit, da ihn der Heilige Geist zum Nachfolger Petri erwählte.

Paul VI. (mit bürgerlichem Namen Giovanni Battista Montini) wurde am 26. September 1897 in Concesio bei Brescia in Italien geboren. Am 29. Mai 1920 wurde er zum Priester geweiht. Ab 1924 stand er im Dienst der Päpste Pius XI. und Pius XII. und übte gleichzeitig seinen priesterlichen Dienst für Universitätsstudenten aus. Zum Substituten im Staatssekretariat ernannt, engagierte er sich während des 2. Weltkriegs für die Aufnahme von Flüchtlingen und verfolgten Juden. Später wurde er zum Prostaatssekretär für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche bestellt und lernte in diesem speziellen Amt auch viele Förderer der Ökumenischen Bewegung kennen und traf mit ihnen zusammen. Zum Erzbischof von Mailand ernannt, kümmerte er sich in vielfältiger Weise um die Diözese. 1958 wurde er vom heiligen Johannes XXIII. zur Würde eines Kardinals der Heiligen Römischen Kirche erhoben und, nach dessen Tod, am 21. Juni 1963 auf den Stuhl Petri gewählt. Er setzte das von seinen Vorgängern begonnene Werk mit Eifer fort, brachte insbesondere das Zweite Vatikanische Konzil zum Abschluss und startete zahlreiche Initiativen, Zeichen seiner eifrigen Sorge für die Kirche und die Welt seiner Zeit, unter denen seine Pilgerreisen denkwürdig sind, die er in seinem apostolischen Dienst unternahm, sowohl um die Einheit der Christen zu fördern als auch

um die fundamentalen Menschenrechte einzufordern. Darüber hinaus übte er sein oberstes Lehramt für den Frieden aus, förderte den Fortschritt der Völker, die Inkulturation des Glaubens sowie die Erneuerung der Liturgie, indem er Riten und Gebete approbierte, die zugleich die Tradition bewahren und an neue Zeiten angepasst sind, so dass er schließlich unter seiner Autorität für den Römischen Ritus den Kalender promulgierte, das Messbuch, die Stundenliturgie, das Pontifikale und fast das ganze Rituale, um die aktive Teilnahme des gläubigen Volkes an der Liturgie zu fördern. In gleicher Weise sorgte er dafür, dass die päpstlichen Feiern eine einfachere Form annahmen. Am 6. August 1978 gab er in Castel Gandolfo seine Seele Gott zurück und wurde dann nach seiner Verfügung in der demütigen Weise beerdigt, in der er gelebt hatte.

Gott, der Hirt und Lenker aller Gläubigen, vertraut seine Kirche, die durch die Zeiten pilgert, jenen an, die er selbst als Stellvertreter seines Sohnes eingesetzt hat. Unter diesen strahlt der heilige Paul VI. hervor, der in seiner Person den reinen Glauben des heiligen Petrus vereinte mit dem missionarischen Eifer des heiligen Paulus. Sein Bewusstsein, selber Petrus zu sein, wird erkennbar, wenn man sich erinnert, dass er beim Besuch des Ökumenischen Weltrats der Kirchen in Genf am 10. Juni 1969 sich vorstellte mit den Worten: „Mein Name ist Petrus.“ Er leitete aber die Sendung, für die er sich erwählt wusste, auch vom ausgewählten Namen ab. Wie Paulus hat er sein Leben aufgerieben für das Evangelium Christi, indem er neue Grenzen überschritt und sein Zeugnis ablegte in Verkündigung und Dialog als Prophet einer Kirche, die sich nach außen wenden muss, die auf die schaut, die fern sind, und sich um die Armen kümmert. Die Kirche war tatsächlich immer seine beständige Liebe, seine hauptsächlichste Sorge, sein steter Gedanke, die erste und grundlegende Leitschnur seines Pontifikats, wollte er doch, dass die Kirche sich mehr ihrer selbst vergewissere, um das Werk der Verkündigung des Evangeliums immer mehr auszubreiten.

In Anbetracht der Heiligkeit des Lebens dieses obersten Pontifex, die sich in Wort und Tat bezeugte, und unter Berücksichtigung der großen Bedeutung, die sein apostolischer Dienst für die Kirche auf der ganzen Erde hat, hat der Heilige Vater FRANZISKUS, auf die Bitten und Wünsche des Volkes Gottes hin, verfügt, dass die liturgische Feier des heiligen Papstes Paul VI. am 29. Mai als nichtgebotener Gedenktag in den Römischen Generalkalender aufgenommen wird.

Dieser neue Gedenktag ist einzufügen in alle Kalender und liturgischen Bücher für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebets. Die zu verwendenden liturgischen Texte, die diesem Dekret beigefügt sind, müssen übersetzt, approbiert und nach der Bestätigung durch dieses Dikasterium durch die Bischofskonferenzen veröffentlicht werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung,
25. Januar 2019, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Robert Kardinal Sarah
Präfekt

+Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

38. Hirtenwort des Bischofs zum ersten Fastensonntag, 10. März 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr für Jahr treffe ich mich am Samstag vor dem ersten Fastensonntag mit den Taufbewerbern, die in der Osternacht das Sakrament der Taufe empfangen werden. Wir feiern in einem Gottesdienst die Zulassung zur Taufe. Davor erzählen sich die Taufbewerber in einer großen Runde gegenseitig ihren Weg zur Taufe. **Dabei hört und sieht man, wie Gott Menschen anspricht und sie in die Lebensgemeinschaft mit ihm ruft.** Das bewegt mich, erfüllt mich mit Freude und schenkt mir Zuversicht. **Gott wirkt auch heute unter den Menschen.** Das führt mich zu der Frage: „Was bedeutet es, von Gott berufen zu sein, Christin oder Christ zu werden?“

Mit der Taufe hat es begonnen. Das Wasser floss über unseren Kopf, einige wurden vielleicht sogar ins Wasser getaucht, dann wurden wir mit dem Chrisam-Öl gesalbt. Sanfte Berührung auf der Stirn, der feine Duft von Rosenöl, seiden schimmernder Glanz des Balsams auf der Haut, dazu die einprägsamen Worte: „Aufgenommen in das Volk Gottes wirst du nun mit dem heiligen Chrisam gesalbt, damit du für immer Glied Christi bleibst, der **Priester, König und Prophet** ist in Ewigkeit.“¹

Priester, König und Prophet. Was im ersten Moment abstrakt klingt, prägt das Christsein. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den 1960er Jahren wurde heftig diskutiert und geradezu revolutionär überlegt: **Das ganze Volk Gottes, jede und jeder Einzelne, Sie als Getaufte haben Anteil am dreifachen Amt Christi.** Im Hirtenwort zur Fastenzeit im vergangenen Jahr habe ich den existentiellen Dienst des Priesters entfaltet. Doch es ist nicht der Amtsträger exklusiv, der Christus als Priester, König und Prophet repräsentiert. Jede und jeder Getaufte übt in unterschiedlicher

¹ Die Feier der Kindertaufe, Nr. 65.

Weise diese drei Dienste Christi aus, ist Zeichen für Christus, ist Christin oder Christ.²

Ob Papst oder Politikerin, ob Bischof oder Gemeindereferentin, ob Priester, Vater oder Mutter, ob Ordensschwester oder Ehefrau, ob hauptamtlich oder ehrenamtlich: **Wir sind alle Getaufte!** Das ist die fundamentale Grundlage unserer Kirche. „Die [...] Würde aller Getauften kann nicht gesteigert werden“, haben wir Bischöfe vor einiger Zeit nochmals festgehalten.³

In der Taufe werden wir Christus gleich.⁴ Wir erhalten sakramental Anteil an seiner Sendung, an der Sendung der Kirche. Somit sind wir alle berufen, uns und alle Menschen mit Christus in Berührung zu bringen.

Dieser Auftrag zum Christsein konkretisiert sich in ganz vielfältigen Berufungen. Das heißt nicht, dass jede und jeder automatisch einen geistlich-pastoralen Beruf wählen muss. Einen solchen Dienst nehmen in unserem Bistum Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und -lehrer und Ordenschristen im Auftrag Christi und seiner Kirche wahr.

Doch Berufung geht weit über diese geistlich-pastoralen Berufe hinaus. In der Taufe haben wir nicht nur den Namen „Christ“, das heißt Gesalbter, angenommen, wir alle sind berufen worden, „Christsein“ in unserem Leben durchzubuchstabieren: in unseren Familien, in der Arbeitswelt, in den Gemeinden, in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche und an vielen Orten mehr. **Berufung heißt, das eigene Leben im Dialog mit Gott zu gestalten, auf Gott zu hören, um immer mehr so zu werden, wie Gott mich gedacht hat.** Das heißt in jedem Beruf – *ob Krankenpfleger, Tischler oder IT-Administrator* – und in jeder Lebensphase – *ob mit Kind in Elternzeit oder bei der häuslichen Pflege der Eltern* – lebe ich Berufung, wenn ich erfahre: **Hier hat Gott mich hingestellt. Hier antworte ich auf seinen Ruf.**

Als Getaufte, Gefirmte, Beauftragte, Gesandte und Geweihte erhalten wir Anteil am Dienst Christi und sind berufen, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen zu tragen. Doch was heißt es für uns Christen, unsere Berufung zu leben und Christus als Priester, König und Propheten zu repräsentieren?

² Vgl. AA 2; AA 10; AG 15; LG 31.

³ Gemeinsam Kirche sein, S. 35.

⁴ Vgl. LG 7.

PRIESTER:

Die neutestamentlichen Erzählungen berichten davon, wie Jesus an der Einheit mit seinem Vater festhält. In dieser Gemeinschaft kann er am Ende sogar den Weg ans Kreuz antreten, sein Leben ganz hingeben: „Aber nicht wie ich will, sondern wie du willst“⁵, betet er vor seinem Kreuzweg. Der allen Christen aufgetragene priesterliche Dienst zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er in der lebendigen Beziehung zu Gott immer wieder fragt: **„Was ist dein Wille? Was soll ich tun?“**

Vor wenigen Wochen habe ich mich mit Gottesdienstbeauftragten und Diakonatsshelfern aus unserem Bistum getroffen. Mit Freude und Dankbarkeit nehme ich eine seit Generationen bestehende ausgeprägte Sorge für die Feier der Liturgie wahr. In den Gemeinden, in denen sonntags nicht immer Eucharistie gefeiert werden kann, sorgen die Gottesdienstbeauftragten und Diakonatsshelfer dafür, dass vor Ort Gottesdienst gefeiert wird. Die Gläubigen treffen sich, hören auf das Wort der Heiligen Schrift, begegnen darin Gott und bringen ihm Lob und Dank für sein Wirken dar. **Diese Gottesdienste sind wichtig, denn ohne das Gebet und ohne die Feier des Gottesdienstes versiegt der Glaube.** Unsere Gottesdienstbeauftragten und Diakonatsshelfer sind darüber hinaus wichtige Seelsorger vor Ort. Darin möchte ich sie bestärken!

Priesterliches Wirken der Getauften wird auch präsent beim alltäglichen Gebet am Esstisch und wenn Eltern ihren Kindern ein Kreuz auf die Stirn zeichnen.⁶ Zum priesterlichen Wirken der Getauften gehören auch die Feier der Tagzeitenliturgie, die Gestaltung von Andachten bis hin zur Mitwirkung in der Gemeindeliturgie im Ministranten-, Lektoren-, Kommunionhelfer- oder Kantorendienst, im Liturgiekreis und in der Begleitung an Lebenswendepunkten. Dazu gehören auch die Krankenbesuche und das Begleiten der Sterbenden. **Durch das Wirken Getaufter in Gebet und Liturgie wird das Leben und der Alltag von und für Gott geheiligt.**

KÖNIG:

Wahrscheinlich ist uns der königliche Dienst am fremdesten, obwohl er von Christus selbst aufgetragen ist. Früher ein vertrautes Bild, heute fast unbekannt: Könige. Wir kennen sie eigentlich nur noch aus Märchen oder von royalen Hochzeiten. Dabei ist das biblische Bild des Königs von einer großen Verantwortung für die Menschen geprägt. **Ein guter König ist daran zu messen, wie er in liebender Fürsorge für Entrechtete, Unterdrückte und für die Armen einsteht.** Die Evangelien bringen uns Jesus

⁵ Mt 26,39.

⁶ Vgl. Motu proprio Familia a Deo instituta.

als einen unkonventionellen König näher, der sich in seiner barmherzigen Sorge den Menschen am Rand zuwendet.

Der königliche Dienst der Getauften zeigt sich in der Verantwortung für Kirche und Gesellschaft. Angesichts der verschiedenen gesellschaftlichen Prozesse und der bevorstehenden Landtagswahlen sind wir als mündige Christen herausgefordert, für ein dezidiert christliches Menschenbild einzutreten. Als Kirche geben wir keine parteipolitischen Empfehlungen. Wir stehen jedoch konsequent für eine Gesellschaft ein, die demokratisch verfasst ist und solidarisch miteinander umgeht. Das Gesetz des Stärkeren darf keinen Raum gewinnen! **Als Christen erkennen wir im Fremden, im Anderen, im Benachteiligten und Abgehängten ein menschliches Antlitz, unseren Nächsten, Christus selbst.** Wir können nicht banale oder populistische Wege einfacher Antworten beschreiten, sondern **wir differenzieren, diskutieren und loten im Dialog aus**, welche Wege wir als Christen und als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in die Zukunft gehen können. Wenn wir aus unserer christlichen Haltung und unter der Führung des Heiligen Geistes an den gesellschaftlichen Prozessen teilhaben, dann bauen wir auch dort ein Stück am Reich Gottes mit, dann üben wir unseren königlichen Dienst als Christen aus.

Auch in unseren Pfarreien gibt es den königlichen Dienst der Getauften: die Mitarbeit in den kirchlichen Gremien und Räten, in den Steuerungsgruppen, in denen Frauen und Männer mit viel Kompetenz und Engagement am Dienst der Leitung mitwirken und gemeinsam nach Lösungen für die anstehenden Fragen suchen. Auch die Fürsorge und Hingabe im caritativen Bereich, in unseren Kindergärten, Krankenhäusern, Jugendhilfe- und Pflegeeinrichtungen sowie in den vielfältigen Beratungsstellen ist königlicher Dienst. **Er ist überall dort zu finden, wo Getaufte Verantwortung, Leitung und Fürsorge übernehmen.**

PROPHET:

Christen in Ausübung ihres prophetischen Dienstes stehen in der Nachfolge Christi als Künder der Frohen Botschaft.

Hand aufs Herz – es fällt uns schwer, in unserem säkularen Umfeld von Gott zu erzählen. Viele Menschen fragen nicht nach Gott. Wir erleben, dass sie sehr gut ohne Gott leben können. Die Verkündigung des Glaubens und das Christwerden funktionieren schon lange nicht mehr so, wie wir es vielleicht bisher erlebt haben. Das fordert uns heraus und lässt uns fragen, was wir tun können.

Wir können evangelisieren! – Wie geht das? Als Propheten sind wir von Gott berufene Rufer. **Uns wird die Verkündigung angetragen, zugemutet und zugetraut.** Wie das in unserer Zeit gelingen kann, formulierte

Papst Paul VI.: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“⁷ Ich begegne in unserem Bistum Menschen, die mit ihrem Tun ohne große Worte das Evangelium durch Liebe, Treue und mit Freude bezeugen. **Das sind Propheten unserer Zeit.**

An vielen Stellen in Kirche und Gesellschaft ist uns Vertrauen verloren gegangen. Oftmals aus erschütternden und berechtigten Gründen, denen wir uns stellen. Ich halte es jedoch für die große Notwendigkeit dieser Tage, einander neu Vertrauen zu schenken.

Es ist für viele eine Erfahrung aus dem Erkundungsprozess: Wo Vertrauen in die Führung Gottes gelegt wird und wir einander vertrauen, dort finden wir tragfähige Antworten auf unsere Fragen. Dort, wo Blicke nur auf das Eigene gerichtet sind, wo es vorrangig um Ressourcen oder Macht geht, da werden Prozesse schwerfällig. **Gott zu vertrauen und einander Vertrauen zu schenken, das ist prophetisch!**

PRIESTER, KÖNIG UND PROPHET:

Liebe Schwestern und Brüder, in der Osternacht werden wir mit den Neugebauten unser Taufbekenntnis erneuern. Auf dem Weg dahin lade ich Sie ein, Gott zu fragen: „**Wozu rufst du mich?**“ Und sprechen Sie miteinander darüber, damit wir unsere priesterliche, königliche und prophetische Berufung vertiefen.

Dazu erbitte ich Ihnen den Segen des dreifaltigen Gottes, des + Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

39. D E K R E T – zur Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates

Die fünfjährige Amtsperiode des derzeit amtierenden Priesterrates begann am 5. Februar 2014, die konstituierende Sitzung fand am 30. April 2014 statt. Die Amtsperiode wurde durch die Sedisvakanz unterbrochen, mit der Besetzung des Bischöflichen Stuhls wurde der Priesterrat bestätigt.

⁷ Zit. n. Evangelii nuntiandi, 41.

Derzeit läuft das Wahlverfahren für die Neuwahl der Mitglieder des Priesterrates.

Hiermit wird die Amtszeit des bisher bestehenden Priesterrates bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates verlängert.

Dresden, den 25. Februar 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

40. Wahlen zum Priesterrat 2019

Mit Schreiben vom 20. März 2019 hat der Wahlausschuss für die Wahlen zum Priesterrat das Wahlergebnis präsentiert.

Hiermit bestätige ich das Ergebnis der Wahl gemäß Wahlordnung für den Priesterrat.

In den Priesterrat wurden gewählt:

- aus der Gruppe der Priester der ersten sieben Weihejahre:
Kaplan Florian Mroß und Pfarrer Martin Kochalski,
- aus der Gruppe der Priester der weiteren Weihejahre:
Pater Maurus Kraß OSB, Dompfarrer Norbert Büchner, Prof. Dr. Eberhard Tiefensee, Pfarrer Ralph Kochinka und Pfarrer Benno Jakubasch.

Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:

- Generalvikar Andreas Kutschke,
- der Official des Interdiözesanen Officialates als Leiter der kirchlichen Gerichtsbarkeit,
- Domkapitular Benno Schäffel als Leiter der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Ordinariat.

Die konstituierende Sitzung findet am 19. Juni 2019 im Haus der Kathedrale statt, Beginn: 9.30 Uhr.

Dresden, den 21. März 2019

LS

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

41. Neugründung der Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz

Am 22. April 2018 wurde die römisch-katholische Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarreien Sankt Johannes Nepomuk, Sankt Antonius, Sankt Franziskus und Sankt Joseph durch Bischof Heinrich Timmerevers gegründet und Pfarrer Clemens Rehor übertragen. Diese Neugründung wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 4. März 2019 veröffentlicht.

42. Neugründung der Pfarrei Sankt Benno Meißen

Am 17. Juni 2018 wurde die römisch-katholische Pfarrei Sankt Benno Meißen als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarreien Heilig Kreuz Coswig, Sankt Benno Meißen und Christus König Radebeul durch Bischof Heinrich Timmerevers gegründet und Pfarrer Stephan Löwe übertragen. Diese Neugründung wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 4. März 2019 veröffentlicht.

43. Neugründung der Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna

Am 1. September 2018 wurde die römisch-katholische Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarreien Maria, Mittlerin aller Gnaden Bad Schandau-Königstein, Sankt Georg Heidenau, Sankt Gertrud Neustadt-Sebnitz und Sankt Kunigunde Pirna durch Bischof Heinrich Timmerevers gegründet und Pfarrer Vinzenz Brendler übertragen. Diese Neugründung wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 4. März 2019 veröffentlicht.

44. Neugründung der Pfarrei St. Elisabeth Gera

Am 9. Dezember 2018 wurde die römisch-katholische Pfarrei St Elisabeth Gera als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarreien Mariä Verkündigung Eisenberg, St. Elisabeth Gera, Heiliger Maximilian Kolbe Gera-Süd, Heiliger Geist Stadtroda-Kahla und St. Josef Hermsdorf durch Bischof Heinrich Timmerevers gegründet und Pfarrer Klaus Schreiter übertragen. Diese Neugründung wurde im Thüringer Staatsanzeiger 3/2019 veröffentlicht.

45. Siegel der Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna

Mit Wirkung zum 1. September 2018 wird für die Pfarrei Sankt Heinrich und Kunigunde Pirna folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Maria, Mittlerin aller Gnaden Bad Schandau-Königstein, Sankt Georg Heidenau, Sankt Gertrud Neustadt-Sebnitz und Sankt Kunigunde Pirna verlieren mit Ablauf des 31. August 2018 ihre Gültigkeit.

46. Siegel der Pfarrei Sankt Martin Dresden

Mit Wirkung zum 11. November 2018 wird für die Pfarrei Sankt Martin Dresden folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Sankt Franziskus Xaverius Dresden-Neustadt, Sankt Josef Dresden-Pieschen und Sankt Hubertus Dresden-Weißer Hirsch verlieren mit Ablauf des 10. November 2018 ihre Gültigkeit.

47. Siegel der Pfarrei St. Elisabeth Gera

Mit Wirkung zum 9. Dezember 2018 wird für die Pfarrei St. Elisabeth Gera folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Mariä Verkündigung Eisenberg, St. Elisabeth Gera, Heiliger Maximilian Kolbe Gera-Süd, Heiliger Geist Stadtroda-Kahla und St. Josef Hermsdorf verlieren mit Ablauf des 8. Dezember 2018 ihre Gültigkeit.

48. Siegel der Pfarrei Sankt Bonifatius Leipzig-Süd

Mit Wirkung zum 20. Januar 2019 wird für die Pfarrei Sankt Bonifatius Leipzig-Süd folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Sankt Bonifatius Leipzig-Süd und Sankt Peter und Paul Markkleeberg verlieren mit Ablauf des 19. Januar 2019 ihre Gültigkeit.

49. Siegel der Pfarrei Stankt Barbara Riesa

Mit Wirkung zum 24. März 2019 wird für die Pfarrei Stankt Barbara Riesa folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Sankt Katharina Großenhain, Sankt Barbara Riesa, Sankt Hubertus Wermsdorf verlieren mit Ablauf des 23. März 2019 ihre Gültigkeit.

50. Caritas: Beschlüsse der Bundeskommission 4/2018 am 6. Dezember 2018 in Fulda

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

- I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:
„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragrafenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragrafenangabe „§ 175 SGB IX“.“
- II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der

Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Fulda, den 6. Dezember 2018

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

51. Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 4/2018

In der Sitzung am 29.11.2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Bereinigung der DVO

I. Änderungen in der DVO

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“ wie folgt geändert:

a) In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2009)“ durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.

b) In Anlage 12a wird in Ziffer 1 der Inhalt gestrichen und durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.

c) In Anlage 12b wird nach den Worten „Anwendungstabellen zur Überleitung“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt; die Ziffern 1 bis 10.c) werden gestrichen.

2. In § 1a wird nach den Worten „§ 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ der Klammerzusatz „(aufgeführt in III. Anhang zur DVO)“ eingefügt.

3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Anlagen 5 und 5a“ durch die Worte „Anlage 5a“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch die Worte „dem Mitarbeiter“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 3 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 4b Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, bzw. „aa)“, „bb)“, „cc)“ wie folgt ersetzt; im Übrigen bleibt die Regelung unverändert:
 - „a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro, und
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
 - b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro, und
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro“.
10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 vom Hundert entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ab 1. Januar 2013 2,00 vom Hundert der Jahressumme der

ständigen Monatsentgelte²⁰ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

- b) Die Fußnote 20 bleibt unverändert.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
11. In den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des § 18 wird das Wort „Abs.“ an den jeweiligen Stellen durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 12. In § 18 Absatz 7 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.
 13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(...Überstunden und Mehrarbeit)“ ein Komma eingefügt.
 14. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt; das Wort „Prozentsätze“ wird durch das Wort „Vomhundertsätze“ ersetzt.
 15. § 27 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Bei einem Mitarbeiter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
 16. In § 29 Absatz 1 wird jeweils am Ende von Buchstabe e) bb), Buchstabe g), Buchstabe h) und Buchstabe i) ein Komma angefügt.
 17. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.
 18. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder § 314b“ gestrichen.
 19. Das Wort „schriftlich“ wird an folgenden Stellen durch die Worte „in Textform“ ersetzt:
 - a) in § 17 Absatz 2 Satz 4.
 - b) in § 33 Absatz 3.
 - c) in § 37 Absatz 1 Satz 1.
 20. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 21. Dem § 39 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“

22. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
- d) Die Fußnote „1a“ in § 3a Absatz 1 Buchstabe a) wird zu Fußnote „36“.
 - e) Die Fußnote „15a“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 wird zu Fußnote „37“.
 - f) Die Fußnote „15b“ in § 12 Absatz 2 Satz 6 sowie in § 13 Absatz 3 wird zu Fußnote „38“.
 - g) Die Fußnote „15c“ in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „39“.
 - h) Die Fußnote „19a“ in § 17 Absatz 4b Satz 2 wird zu Fußnote „40“.
 - i) Die Fußnote „20a“ in § 20 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „41“.
 - j) Die Fußnote „22a“ in § 20 Absatz 3 wird zu Fußnote „42“.
23. Die Fußnote 25 in § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder“ werden gestrichen; die Worte „§ 13 Absatz 2“ werden durch „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

II. Änderungen in Anlage 2 zur DVO

In Anlage 2 zur DVO wird die „Ausgangstabelle bei Inkrafttreten der DVO“ mit allen Regelungsinhalten gestrichen.

III. Änderungen in Anlage 3 zur DVO

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „%“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(weggefallen)“.
4. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote in der Überschrift zu Anlage 3 zur DVO erhält die Ziffer „1“.
 - b) Die Fußnote in § 10 Absatz 1 erhält die Ziffer „2“.
 - c) Die Fußnote zur Protokollnotiz erhält die Ziffer „3“.
5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IV. Änderungen in Anlage 4 zur DVO

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Sabbatzeitregelung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

V. Änderungen in Anlage 5 zur DVO

In Anlage 5 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Altersteilzeit“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

VI. Änderungen in Anlage 5a zur DVO

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Regelung, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VII. Änderungen in Anlage 6 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 18 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VIII. Änderungen in Anlage 7 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

4. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IX. Änderungen in Anlage 8 Ziffer 1 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b), c) und d) werden die Worte „% Bemessungssatz“ jeweils durch die Worte „vom Hundert des Bemessungssatzes“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.

3. § 11 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

X. Änderungen in Anlage 9 zur DVO

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

2. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XI. Änderungen in Anlage 12 zur DVO

1. In § 3b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anlage 12b zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.

2. In § 3b Absatz 3 Satz 3 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.

4. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt. Das Wort „Prozentsatz“ wird durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) Nach den Worten „Anlage 12a“ werden die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.

6. In § 28a Absatz 10 werden nach den Worten „Anlage 12a zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
7. In der Fußnote 9 zu § 29a Absatz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
8. In § 32 Absätze 1 bis 3 sowie in § 33 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
9. Das Wort „Prozentsatz“ bzw. „Prozentsätze“ wird an den folgenden Stellen durch das Wort „Vomhundertsatz“ bzw. „Vomhundertsätze“ ersetzt:
 - a) in § 29a Absatz 4 Satz 2,
 - b) in § 30 Absätze 1 bis 4,
 - c) in § 32 Absätze 1 bis 3.
10. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XII. Änderungen in Anlage 12a zur DVO

1. In Anlage 12a Ziffer 1 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach der Ziffer „1.“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.
2. Der letzte Satz in Anlage 12a zur DVO wird wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XIII. Änderungen in Anlage 12b zur DVO

In Anlage 12b zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Anwendungstabellen Überleitung“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

XIV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

52. Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 5/2018

In der Sitzung am 29.11.2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

„§ 30 Absatz 1 Befristete Arbeitsverträge“ der DVO lautet ab 1.4.2019:

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes soll bei Mitarbeitern von EG 1 bis EG 5 bzw. S 2 bis S 4 die Dauer von höchstens zwölf Monaten, im Übrigen die Dauer von höchstens achtzehn Monaten nicht überschreiten.

53. Regional-KODA Nord-Ost: Beschluss 6/2018

In der Sitzung am 29.11.2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Korrektur der Fußnote 22a zu § 20 Absatz 3 DVO

In der Tabelle der Fußnote 22a (*ab 01.01.2019 Fußnote 42*) zu § 20 Absatz 3 DVO wird für das Kalenderjahr 2020 der Wert „45,47 v.H.“ in den Entgeltgruppen 13-15 ersetzt durch den Wert „45,57 v.H.“.

54. Bischöfliche Amtshandlungen 2018

A. Herr Bischof Heinrich Timmerevers nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Priesterweihe in der Kathedrale zu Dresden

19.05. Weihe von Dr. Jens Bulisch und Łukasz Puchała

Diakonenweihe in der Kathedrale zu Dresden

21.04. Weihe von Peter Mroß

Admissio

20.08. Timo Niegsch in Schillig, Wangerland (Jever)

II. Firmungen

Aue Mater dolorosa 7

Bad Lobenstein Christus König 12

Bautzen St. Petri 35 + 4 Erw.

Chemnitz St. Joseph 27

Chemnitz St. Nepomuk 38

Crostwitz Hl. Apostel Simon und Juda 34

Dresden-Striesen Mariä Himmelfahrt 39

Flöha St. Theresia	8
Freiberg St. Johannes der Täufer	27 + 2 Erw.
Leipzig Polnische Mission	11
Leipzig St. Albert	13 + 1 Erw.
Leisnig-Waldheim St. Paulus	4
Leutersdorf Mariä Himmelfahrt	12
Limbach-Oberfrohna Mariä Unbefleckte Empfängnis	16
Schwarzenberg Hl. Familie	10
Stollberg St. Marien	26
Wechselburg Hl. Kreuz	16
VG Zwickau	48 + 1 Erw.
Erwachsenenfirmung in Kathedrale zu Dresden	15 Erw.

Insgesamt 383 Jugendliche, 23 Erwachsene

III. Beauftragungen und Sendung

Ständige Diakone

08.12. Beauftragung zum Lektorat

Franz-Josef Herzog (Pfarrei St. Martin Dresden)

Christoph Nitsche (Pfarrei St. Martin Dresden)

Franz-Georg Lauck (Pfarrei St. Martin Dresden)

Alexander Narr (Pfarrei St. Martin Dresden)

Holger Friedrich (Pfarrei Mariä unbefleckte Empfängnis Stollberg)

08.12. Admissio

Volker Babucke (Pfarrei St. Antonius Dresden-Löbtau)

Dr. Stephan Schöbel (Pfarrei St. Martin Dresden)

Thomas Sperling (Pfarrei Mariä Heimsuchung Zittau)

Matthias Schulz (Pfarrei St. Johannes der Täufer Freiberg)

22.06. Missio-Verleihung Kathedrale Dresden

Samuel Hell (Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium Chemnitz)

Kristin Richter (Oberschule)

Benno Kretschmer-Stöhr (St. Benno-Gymnasium Dresden)

Gregor Paschke (Gymnasium Dresden)

IV. Pfarreineugründungen

22.04. Hl. Mutter Teresa Chemnitz

(aus den bisherigen Chemnitzer Pfarreien St. Johannes Nepomuk, St. Antonius, St. Franziskus und St. Joseph)

17.06. St. Benno Meißen

(aus den bisherigen Pfarreien Hl. Kreuz Coswig, Hl. Kreuz Lommatzsch, St. Bernhard Nossen, Christus König Radebeul, Hl. Geist Weinböhla, St. Pius X. Wilsdruff)

02.09. St. Heinrich und Kunigunde Pirna

(aus den bisherigen Pfarreien Maria, Mittlerin aller Gnaden Bad Schandau-Königstein, St. Antonius Kurort Berggießhübel, St. Georg Heidenau, Mariä Unbefleckte Empfängnis Königstein, St. Gertrud Neustadt, St. Heinrich Pirna, Kreuzerhöhung Sebnitz, St. Michael Stolpen)

11.11. St. Martin Dresden

(aus den bisherigen Pfarreien St. Franziskus Xaverius Dresden-Neustadt, St. Hubertus Dresden-Weißer Hirsch und St. Josef Dresden-Pieschen)

09.12. St. Elisabeth Gera

(aus den bisherigen Pfarreien Mariä Verkündigung Eisenberg, St. Elisabeth Gera, Hl. Maximilian Kolbe Gera-Süd, Hl. Geist Stadtroda-Kahla und St. Josef Hermsdorf)

V. Benediktionen

11.04. Hausweihe neuer Anbau St. Josephstift Dresden

05.05. Glockenweihe in Propstei Leipzig

21.12. Orgelweihe in Herz Jesu Plauen

VI. Profanierungen

21.04. Profanierung Filialkirche Sankt Michael in Bretinig

28.07. Profanierung Filialkirche Sankt Walburga in Bad Brambach

20.09. Profanierung Filialkirche Sankt Joseph in Neugersdorf

20.09. Profanierung Filialkirche Mariä Unbefleckte Empfängnis in Großschönau

06.11. Profanierung Kapelle in Oberbärenburg

B. Herr Bischof em. Joachim Reinelt nahm im Jahr 2018 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

VG Glauchau, Hohenstein-Ernstthal 14

VG Crimmitschau 31

55. Erforderliche Unterlagen bei Vertretungen durch nicht inkardinierte Priester

Mit der „Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt“ vom 01.01.2015 setzt das Bistum Dresden-Meißen verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. Das Bistum orientiert sich dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstauskunftserklärung sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie. Beide Dokumente (Selbstauskunftserklärung, erweitertes Führungszeugnis) müssen bei Dienstantritt der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates vorgelegt werden. Die Selbstauskunftserklärung wird einmalig abgegeben, das Führungszeugnis im Abstand von 5 Jahren erneuert. Ein *nihil obstat* des Inkardinationsbischofs oder Ordensoberen in Bezug auf einen Einsatz im Bistum Dresden-Meißen soll beigefügt werden.

Die Personalabteilung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und unterstützt bei allen Fragen der Umsetzung.

56. Vergaberichtlinien zum Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen – Neufassung

1. Zweck des Fonds

Entsprechend dem Statut des „Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen“ vom 13.06.2014 (KA 56/2014) ist der Zweck des Fonds die Ermöglichung der Anschaffung oder Restaurierung von liturgischen Geräten und Gewändern für eine Pfarrei, über den dafür vorgesehenen Haushaltsansatz hinaus, besonders wenn Investitionen in diesem Bereich über viele Jahre hinweg nicht erfolgt sind. Der Liturgiefonds will dabei besonders den Kauf von Paramenten unterstützen, zu dem eine Pfarrei allein nur schwer in der Lage wäre. Auch die Neuanschaffung von Messbüchern kann unterstützt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Antrag auf Zuwendungen aus dem Liturgiefonds ist vollständig und wird vom Pfarrer einer Pfarrei des Bistums Dresden-Meißen gestellt.
- 2.2 Die betreffende Pfarrei erbringt einen Eigenanteil, in der Regel 25 % der Gesamtkosten.

- 2.3 Folgeanträge sind möglich.
2.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Liturgiefonds. Die Vergabe ist durch die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Die Anträge sind an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung im Bischöflichen Ordinariat zu stellen. Für Fragen zum Verfahren oder nach förderungswürdigen Gegenständen steht der Liturgiereferent zur Verfügung.
3.2 Der Antragsteller legt in einem schriftlichen Antrag die Notwendigkeit der Anschaffung dar.
3.3 Zum Antrag gehören außerdem:
– ein Votum des Leiters der Verantwortungsgemeinschaft, wenn die Pfarrei des Antragstellers Teilfläche einer Verantwortungsgemeinschaft ist,
– ein Kostenvoranschlag,
– der Name der Bezugsquelle (Kloster, Firma bzw. Versandhandel),
– ein Foto, auf dem das zu fördernde Objekt zu sehen ist, oder ein Link zur betreffenden Internetseite, auf dem dieses abgebildet wird.
3.4 Der Vorsitzende der Kommission für Liturgie und Kunst prüft den Antrag und nimmt ggf. Kontakt zum Pfarrer auf.
3.5 Ein Bescheid, der mit Auflagen verbunden sein kann, ergeht schriftlich durch den Generalvikar.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Nach Abschluss des Kaufes reicht die Pfarrei eine Kopie der Rechnung bei der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung ein und erhält nach Prüfung den im Bescheid zugesagten Betrag überwiesen.
4.2 Erworbene Gegenstände sind im Inventarverzeichnis der Pfarrei aufzuführen.
4.3 Ein besonderer Augenmerk ist auf eine angemessene Verwendung, Lagerung und Pflege der Neuanschaffungen zu richten.

Diese Vergaberichtlinien treten zum 01.04.2019 in Kraft und ersetzen die „Vergaberichtlinien des Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen“ vom 13.06.2014 (KA 57/2014).

Dresden, den 25. März 2019

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

57. Ausbildungskurs Gottesdienstbeauftragte

Im Herbst 2019 wird ein neuer Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte beginnen. Das Ziel ist die Befähigung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern (besonders am Sonntag), für die eine bischöfliche Beauftragung notwendig ist. Innerhalb des ersten Jahres finden drei zweieinhalbtägige Treffen in Schmochtitz statt, die unbedingt zur Ausbildung gehören. Der Kurs dauert jeweils von Freitagabend bis Sonntagmittag. Die Termine sind:

13.–15.09.2019

22.–24.11.2019

20.–22.03.2020

An die Ausbildungskurse schließt sich eine einjährige Praxisphase an, in der unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin der Dienst in der betreffenden Pfarrei/Verantwortungsgemeinschaft ausgeübt wird. Ein Mentor bzw. eine Mentorin wird durch die Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat in Absprache mit dem Heimatpfarrer benannt. Die praktische Erprobung ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Es werden deshalb nur dort Gottesdienstbeauftragte ausgebildet, wo sie tatsächlich zum Einsatz kommen.

„Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof in Familie, Beruf und Gemeinde bewährte Frauen und Männer als Gottesdienstbeauftragte vor. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dem Antrag ist das Firmzeugnis beizufügen.“ (Übergangsregelung)

Pfarrer und Pfarrgemeinderat sind gebeten, im Rahmen einer charismenorientierten Perspektive aufmerksam nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen. Bitte wählen Sie sorgsam aus, wen Sie für diesen liturgischen Dienst vorschlagen.

Die Kosten für die Ausbildung trägt die Pfarrei, für die die Gottesdienstbeauftragten ausgebildet werden. Die Kosten für alle drei Ausbildungswochenenden (Unterkunft und Verpflegung im Bischof-Benno-Haus) sind vom Bistum anteilig finanziell unterstützt und betragen pro Person 280,- €. Weitere Kosten für Kursmaterialien fallen nicht an. Hinzu kommt die Anschaffung des für den Dienst benötigten Werkbuchs für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen (15,- €). Empfohlen wird, für den Dienst der Gottesdienstbeauftragten ein liturgisches Gewand (Albe/Mantelalbe) anzuschaffen – wenn dieses nicht bereits in der Pfarrei vorhanden ist. Dafür sind ca. 200,- € einzuplanen. Gegebenenfalls fallen im Praxisjahr Fahrtkosten für die Gottesdienstbeauftragten und eventuell auch die Mentorinnen bzw. Mentoren an. Falls Bücher/Praxishilfen für die Vorbereitung der

Wort-Gottes-Feiern vor Ort noch nicht vorhanden sind, sind auch dafür finanzielle Mittel einzuplanen. Insgesamt ist für den Ausbildungszeitraum (3 Kurswochenenden und 1 Praxisjahr) mit schätzungsweise 600,- € Kosten pro Gottesdienstbeauftragtem bzw. Gottesdienstbeauftragter zu rechnen, die von der Pfarrei/ Verantwortungsgemeinschaft getragen werden.

Die notwendigen Anmeldeformulare stehen zum Download bereit unter: www.bistum-dresden-meissen.de/seelsorge/liturgieangebote/index.html

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Ulrike Wicklein

E-Mail: ulrike.wicklein@ordinariat-dresden.de; Tel.: 0351 3364-730

Pfarrer Dr. Stephan George

E-Mail: stegeorge@web.de; Tel.: 0341 3018434

Dr. Christian März

E-Mail: christian.maerz@ordinariat-dresden.de , Tel.: 0351 3364-708

58. Nachruf Michael Wyppler Pf i R

Gott, unser Herr, rief den Priester unseres Bistums, seinen Diener

Michael Wyppler Pf i R

am Sonntag, den 10. März 2019, in der ersten Morgenstunde zu sich. Er wurde am 24. Juli 1949 in Meißen geboren. Nach seiner Priesterweihe im Jahre 1978 wirkte er als Kaplan in Crimmitschau, Gera und Dresden-Zschachwitz. Nach Vertretungsdiensten in Ottendorf-Okrilla und Königsbrück übernahm er 1989 als Pfarradministrator für kurze Zeit die Pfarreien Geising-Zinnwald und Glashütte, von wo ihn die Gläubigen sehr ungern weiterziehen ließen. Von 1990 bis 2003 wurde ihm die Pfarrei St. Franziskus in Crimmitschau als Pfarrer anvertraut. Während seiner seelsorglichen Tätigkeit leistete er bereitwillig zusätzliche Dienste als Dekanatsjugendseelsorger, Caritasreferent und Geistlicher Beirat für den Kreuzbund-Diözesanverband Dresden-Meißen. Nachdem sich sein Gesundheitszustand sehr verschlechterte, wurde Pfarrer Wyppler 2005 in den Ruhestand versetzt. Er lebte in der Nähe seiner Heimatgemeinde Meißen, der er stets sehr verbunden geblieben ist. Seit 2014 war er im Altenpflegeheim St. Benno in Meißen, wo er auch verstorben ist.

Michael Wyppler war ein leidenschaftlicher Seelsorger, der auf die Menschen zuzuging und viele Kontakte pflegte. Charakteristisch für seinen Wunsch, dem Nächsten ganz konkret zu dienen, war es wohl, dass er sein Theologiestudium unterbrach und für zwei Jahre in der Krankenpflege arbeitete. Er entschied sich dann aber doch für den Priesterberuf.

Er hatte eine Gabe für den Umgang mit Jugendlichen und Studenten und hielt auch Kontakt mit Seminaristen und Priestern in Litauen. Für sich selbst war er anspruchslos. Gern erholte er sich bei guter Musik.

Der altkirchliche Hymnus, den sich Michael Wyppler zum Primizspruch gewählt hatte, weiß von der Last des Leidens und der Dunkelheit, die das Leben bereithält, und wie der Glaube auch darin einen Hoffnungshorizont offenhält. Pfarrer Wyppler ist mit Zuversicht in die Phase seiner fortschreitenden Krankheit eingetreten, die seine Möglichkeiten immer mehr eingeschränkt hat. Erbitten wir nun für unseren Verstorbenen, dass er in die Fülle des Lichtes und Lebens bei Gott geführt werde.

Das Requiem für Pfarrer Michael Wyppler feiern wir am 22. März 2019 um 13.00 Uhr in der Kapelle des Neuen Katholischen Friedhofs in Dresden, Bremer Straße 20. Anschließend findet um 14.00 Uhr die Beerdigung auf dem Neuen Katholischen Friedhof in Dresden statt.

Dresden, den 12. März 2019

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

59. + 60.

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen